

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 29 (1961)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Ein schwieriges Thema  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-570942>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Prozess entgegenseh. Er war unabhängiger Kaufmann, von keinem Büro, keinen Bürostunden, keinem Bürochef abhängig. Hätte er nicht doch lieber den Ausgang dieses Prozesses abwarten sollen?

Aber dieser Mann, der vom Geldtrieb beherrscht war, der keine Zeit für einen wirklichen Freund glaubte erübrigen zu können, sich aber mit einem 13jährigen Knaben einliess, wählte in einer Kurzschlusshandlung den zwar einfacheren, aber völlig sinnlosen Weg des Freitodes.

(Aus dem Kreisbüro)

## Ein schwieriges Thema

Weil das Novemberheft unserer Zeitschrift ja immer einen ernsten Charakter zu tragen pflegt, möchte ich hier einmal kurz ein Thema anschneiden, über das ich kürzlich mit dem Leiter unserer Zeitschrift sprach.

Es ist das Thema des Testaments. Auch der homophile Mensch, vor allem der an Jahren ältere, sollte auf jeden Fall ein Testament machen, um sicherzustellen, dass sein Besitz nach seinem Heimgang in die richtigen und von ihm gewünschten Hände fällt. Zwei Fälle, von denen mir Rolf berichtete, möchte ich hier als Beispiel anführen.

Im ersten Fall handelte es sich um ein Freundespaar, das mehrere Jahrzehnte das Leben gemeinsam und im gleichen Hause verbracht hatte. Der Ältere (ein weit über die Grenzen der Schweiz hinaus bekannter Mann) lernte den Jüngeren kennen, als dieser noch ein anziehender blondlockiger Jüngling war. Die Freundschaft der beiden Männer hat, wie gesagt, Jahrzehnte überdauert. Dann starb der Ältere — völlig unerwartet als Opfer der typischen Krankheit unserer Zeit — an einem Herzinfarkt. Er hatte nicht damit gerechnet, so plötzlich diese Erde verlassen zu müssen; deshalb schien es ihm auch nicht nötig, ein Testament zu machen — und der Freund, der ihm jahrzehntelang durch viele Stürme beigestanden hat, ging leer aus. Verstehen Sie mich recht — ich will hier nicht von Geld und Geldeswert reden, aber nach einem jahrzehntelangen Zusammenleben zweier Männer sollte, wie in einer Ehe, was dem einen gehört, auch dem anderen gehören.

Im zweiten Fall, den ich erfuhr, handelt es sich ebenfalls um ein langjähriges Freundespaar ungefähr gleichen Alters. Hier starb nun auch der eine der beiden Freunde, die sich seit ihren zwanziger Jahren nahestanden und ebenso auch äußerlich ihr Leben geteilt hatten. Bei diesem Mann lag nun zwar ein Testament vor, das den Freund, mit der Familie, zu einem beträchtlichen Teil an dem Erbe teilnehmen liess. Aber die Familie hatte sich anscheinend bislang keine besonderen Gedanken gemacht, weshalb die beiden Männer so viele Jahre unter dem gleichen Dach zusammenlebten. Es waren eben zwei Sonderlinge, weiter nichts. Doch jetzt fiel man aus den Wolken, als ein «Aussenstehender» einen so beträchtlichen Anteil am Erbe erhielt. Und als man «hinter die Wahrheit kam», setzte man alle Hebel in Bewegung, um den Freund auszuschalten und ihn vor dem Testamentsvollstrecker unmöglich zu machen. Es gelang zwar nicht, das Vermächtnis anzufechten, aber der schweizerische Kleinbürger, dem Geld oft alles und Gesinnung wenig bedeutet, versuchte eben doch, gerade eine vorbildliche Freundesliebe in ihrer Auswirkung zunichte zu machen. Nur das einwandfrei aufgesetzte Testament half, den ausdrücklichen Willen des Verstorbenen unantastbar zu lassen.

Diese beiden Fälle, die mir erzählt wurden, machten mich doch sehr nachdenklich und ich glaube, es könnte nichts schaden, einmal daran zu erinnern, dass man verpflichtet ist, als anständiger Mensch des Weggenossen vieler Jahre vorsorglich *im voraus* zu gedenken, wie dies in jeder Ehe selbstverständlich und natürlich ist.

Abonnent 397